



Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, 84024 Landshut

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München

Elisabeth Häusler
Geschäftsführung

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut

Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München

**Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an:**
Wolfgang Summer
Telefon: 0871 81 2145
Telefax: 0871 81 112145

Landshut, 18.8.2021

Verbandsanhörung zum Bayerischen Digitalgesetz Schreiben vom 13.7.2021 (B1-4200-3-15-1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des BayDiG greift unter anderem Themen auf, die bisher an verschiedenen Stellen verortet oder noch gar nicht gesetzlich geregelt sind (z. B. Rat der IT-Beauftragten, Personalgewinnung, freier Zugang zum Internet). Im Zuge der digitalen Transformation der Verwaltung begrüßen wir grundsätzlich die Gesetzesinitiative.

Aus Sicht eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ist jedoch die Frage von Bedeutung, ob das Gesetz für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gelten soll und in welchen Bereichen es ggf. Anwendung finden soll.

Die DRV Bayern Süd ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt als Regionalträger der Aufsicht des Freistaats Bayern. Damit wäre sie zunächst vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzesentwurfs umfasst. Die geplante Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayDiG gilt nicht für die Regionalträger der DRV, da nur die in Art. 2 Abs. 1, 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Bereiche aufgeführt sind und der in Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BayVwVfG genannte Bereich der Sozialversicherung nicht erwähnt wird. In der Gesetzesbegründung wird zwar darauf hingewiesen, dass das Verfahren in der Sozialversicherung nach §§ 8 ff SGB X abschließend geregelt ist, aber nach Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs des BayDiG werden nur die Verwaltungstätigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 SGB II ausgenommen. Die Regelungen nach §§ 8 ff SGB X

sind für die gesamte Sozialversicherung maßgeblich, also auch für die bayerischen Regionalträger der DRV. Nach unserer Ansicht sollte das zukünftige BayDiG für die bayerischen Regionalträger der DRV als Sozialleistungsträger zumindest in den Bereichen, die durch das SGB X geregelt sind, ebenfalls keine Anwendung finden. Soweit wir nicht als Sozialleistungsträger tätig sind (z.B. im Bereich der Personalverwaltung), könnten wir zwar grundsätzlich vom geplanten BayDiG erfasst werden, aber auch dies sehen wir in der Gesamtbetrachtung als Rentenversicherungsträger kritisch.

Wir regen deshalb an, im Gesetzesentwurf an geeigneter Stelle eine klare Regelung für die bayerischen Regionalträger der DRV aufzunehmen oder explizit aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, ähnlich wie die Stellen nach § 44 SGB II.

Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes des Bundes (OZG) ist die gesamte DRV bereits in die Entwicklung der entsprechenden Portalzugänge eingebunden. In diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, ob durch neue Portale (s. Art. 24, 25 des Entwurfs des BayDiG) oder die gesicherte Kommunikation über ein wiederum zusätzliches "Nutzerkonto, Postfach" in einem ebenfalls neuen Portalverbund sinnvoll ist. Der Aufwand für die bayerischen Träger der DRV wäre erheblich, um die Kommunikation mit Versicherten auf diesem zusätzlichen Weg zu ermöglichen. Zudem ist auch zu beachten, dass die bayerischen RV-Träger auch Versicherte mit einem Wohnsitz außerhalb des Freistaats Bayern betreuen und so nicht oder nur schwer ersichtlich wird, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 24, 25 des Entwurfs des BayDiG vorliegen oder nicht.

Für den Fall, dass die bayerischen Regionalträger nicht in Gänze aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, haben wir zu einzelnen Themen folgende Anmerkungen:

1. Digitale Verfahren als Regelfall im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft (Art. 20 Abs. 3 des Entwurfs zum BayDiG)

Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden können Verwaltungsdienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft gegenüber ihren Beschäftigten ausschließlich digital anbieten und erbringen. Die Möglichkeit zur ausschließlich digitalen Verfahrensdurchführung weicht vom "Grundsatz der digitalen Verfahrenswahlfreiheit" des Beteiligten ab (Gesetzesbegründung S. 85), das als vorteilhaft angesehen werden kann, da kein zusätzliches "Papierverfahren" angeboten werden muss. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Regelung auch die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts umfasst. Die aktuelle Formulierung des Art. 20 Abs. 3 BayDiG lässt dies jedoch nicht erkennen, so dass die Formulierung entsprechend zu erweitern wäre: "Der Freistaat Bayern, die

Gemeindeverbände und Gemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Verwaltungsdienstleistungen...."

2. IT-Sicherheit

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bewertung den Gesetzentwurfs aus Sicht der IT-Sicherheit sowie des Datenschutzes, da die Träger der DRV in diesen Bereichen entweder spezielle Vorgaben beachten müssen oder durch die Einbeziehung in den Verbund aller Träger der DRV gesonderte Rahmenbedingungen gelten.

Die Träger der DRV sind bereits über die bundesweiten Strukturen innerhalb der gesamten DRV organisiert und unterliegen durch die Einstufung als kritische Infrastruktur grundsätzlich der Aufsicht des BSI. Das Meldewesen ist ebenfalls Richtung BSI ausgerichtet und auch die Hinweise für Gefährdungen, Sicherheitslücken und empfohlene Gegenmaßnahmen erhalten wir vom BSI. Das KRITIS-Audit wird durch das BSI bundesweit durchgeführt, Grundlage hierfür ist der Branchenstandard B3S-DRV.

Daher ist es nicht erforderlich, dass die Träger der DRV darüber hinaus dieselben oder ähnliche Anforderungen auch noch für das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen müssen. Es macht aus unserer Sicht zudem auch keinen Sinn, hinsichtlich der IT-Sicherheit zwischen kritischen Dienstleistungen und nicht kritischen Dienstleistungen zu unterscheiden und hierfür verschiedene Standards anzuwenden und unterschiedliche Informationssicherheitsorganisationen aufzubauen.

3. Datenschutz

Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen zur Schaffung eines Portalverbunds Bayern mit seinen Unterportalen BayernPortal und Organisationsportal Bayern. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, inwieweit wir als bayerischer Regionalträger der DRV von diesem Portalverbund betroffen sind, wie wir dies nutzen können bzw. müssen und eigene Informationen mit Personenbezug zu unseren Versicherten (z.B. Meldedaten) einstellen müssen. Insbesondere letzteres wäre nach vorläufiger Einschätzung möglicherweise nicht mit den einschlägigen Regelungen des SGB X vereinbar, da die Weitergabe von Sozialdaten ausdrücklich legitimiert sein muss und alle Daten, die wir über Versicherte gespeichert haben, Sozialdaten sind.

4. Digitale Akten

Bezüglich der digitalen Aktenführung und Datenübermittlungen gibt es in der DRV bundesweite einheitliche Strukturen und Vorgaben. Die wesentlichen Aspekte aus dem Gesetzesentwurf werden deshalb von der DRV Bayern Süd ohnehin beachtet. Inwieweit wir bezüglich der Direktanforderung von Belegen/Urkunden etc. mit Zustimmung des Versicherten berührt

sind, hängt von der Vernetzung mit anderen Behörden und der Einbindung der DRV Bayern Süd in die Struktur der bayerischen Behörden ab.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus unserer Sicht an geeigneter Stelle eine Regelung in das zukünftige Gesetz aufgenommen werden sollte, die die Anwendung des BayDiG für die bayerischen Träger der DRV ausschließt. Sollte dies nicht möglich sein, sollte eine deutliche Klarstellung erfolgen, in welchem Umfang und für welche Bereiche das BayDiG für die bayerischen Träger der DRV gelten wird.

Im Hinblick darauf ist es derzeit nicht möglich, eventuelle Handlungsbedarfe zu erkennen und die entsprechenden Aufwände dafür zu beziffern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, reading 'Elisabeth Häusler'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'E'.

Elisabeth Häusler
Vorsitzende